

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1931

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 2. Juni 1931.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 115) Kirchengesetz betreffend Gebühren für Beerdigungsreden;
- 116) Ausführungsbestimmungen zu vorstehendem Kirchengesetz;
- 117) Rückständige Grundsteuern;
- 118) Evangelischer Bildspielverband für Deutschland;
- 119) Ausbesserung beschädigter Kirchenglocken;
- 120) Kurpredigerdienst in Brunsbüttel-Ärendsee;
- 121) Kursus über Freidenkertum, Kirche und Evangelium;
- 122) Bibelfkursus für junge Mädchen in Conow;
- 123) Besoldung der Organisten und Küster;
- 124) und 125) Schriften;
- 126) Geschenf.

II. Personalien: 127) bis 130).

I. Bekanntmachungen.

115) G.-Nr. I. 2226.

Gebühren für Beerdigungsreden.

Die Landes Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Kirchengesetz vom 18. Mai 1931

über den Fortfall von Sondergebühren für Beerdigungsreden.

§ 1.

Für einmalige Beerdigungsreden sind Sondergebühren nicht zu erheben.

§ 2.

Die an den Pastor zu zahlenden Beerdigungsgebühren werden um den Durchschnitt der bisher für einmalige Beerdigungsreden festgesetzten Beträge erhöht.

§ 3.

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, in Zweifelsfällen oder bei sich ergebenden Härten die an den Pastor zu zahlenden Gebühren für einzelne Gemeinden auch in Abweichung von den Bestimmungen des § 2 dieses Kirchengesetzes neu festzusetzen. Der zuständige Kirchengemeinderat ist in diesem Falle vor Neufestsetzung der Gebühren zu hören.

§ 4.

Die auf Grund des § 2 dieses Kirchengesetzes durchzuführende Neuordnung der Gebühren bedarf in allen Fällen der Genehmigung des Oberkirchenrats. Die durch dieses Kirchengesetz vorgeschriebene Neuordnung der Gebühren tritt für die einzelnen Gemeinden 14 Tage nach erfolgter Genehmigung durch den Oberkirchenrat in Kraft.

§ 5.

Der Erlaß oder die Herabminderung der Gebühren in Fällen der Bedürftigkeit steht zur Entscheidung des zuständigen Pfarrers.

Schwerin, den 18. Mai 1931.

Der Oberkirchenrat.
Sieden.

116) G.-Nr. I. 2242.

Gebühren für Beerdigungsreden.

Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz vom 18. Mai 1931 über den Fortfall von Sondergebühren für Beerdigungsreden.

Zur Durchführung des Kirchengesetzes vom 18. Mai 1931 über den Fortfall von Sondergebühren erläßt der Oberkirchenrat die nachstehenden Ausführungsbestimmungen.

Zu § 1. Wie bei Taufen und Trauungen ein Unterschied in den Gebühren zwischen Amtshandlungen mit oder ohne Rede nicht gemacht wird, so sollen auch bei Beerdigungen für einmalige Reden besondere Gebühren nicht mehr erhoben werden. Diese Bestimmung erstreckt sich auf alle Beerdigungsreden, unabhängig davon, ob sie im Sterbehause, auf dem Friedhofe, in einer Kapelle oder in der Kirche gehalten werden, soweit es sich um einmalige Reden handelt. Für Sonderleistungen, wie mehrmalige Beerdigungsreden, bleiben die bisherigen Gebühren von Bestand.

Zu § 2. Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen soll verhindert werden, daß infolge des § 1 ein Ausfall an Gebühren eintritt. Die bisher für Beerdigungsreden erhobene Gebühr ist der an den Pastor zu zahlenden Gebühr hinzuzurechnen.

In denjenigen Gemeinden, in denen in allen Fällen Beerdigungsreden gehalten und dafür Gebühren erhoben worden sind, bleiben die bisherigen Gebühren, nur mit der Abänderung, von Bestand, daß sie nicht mehr gesondert berechnet, sondern in einem Gesamtbetrage erhoben werden. Wenn also die an den Pastor zu entrichtende Beerdigungsgebühr z. B. 1,50 *M* und die Gebühr für die Rede 1,— *M* betragen hat, so wird fortan für den Pastor der Betrag von 2,50 *M* erhoben, ohne daß zwischen Beerdigungsgebühr und Gebühr für die Rede unterschieden wird.

In denjenigen Gemeinden, in denen nicht in allen Fällen Beerdigungsreden gehalten wurden und in denen infolgedessen bei Beerdigungen ohne Rede eine

Gebühr dafür nicht eingezogen wurde, ist der Durchschnittsbetrag der jährlich für Beerdigungsreden gezahlten Gebühren zu errechnen und der Gebühr für den Pastor hinzuzuzählen. Wenn also 40 Beerdigungen durchschnittlich jährlich stattfanden und davon 30 mit Rede und 10 ohne Rede gehalten wurden, so würde sich bei den vorher angegebenen Gebühren von $1,50 + 1,- \text{ M}$ folgende Berechnung ergeben: der Ausfall beträgt $30 \times 1,- = 30,- \text{ M}$ jährlich. Dieser Ausfall ist auf 40 Beerdigungen zu verrechnen. Es sind demnach für jede Beerdigung $\frac{30}{40} = \frac{3}{4} \times 1,- \text{ M} = 0,75 \text{ M}$ zu der an den Pastor zu zahlenden Gebühr hinzuzurechnen. Als Gesamtgebühr würde also der Betrag von $1,50 + 0,75 = 2,25 \text{ M}$ in allen Fällen zu erheben sein. Sind die Gebühren für die verschiedenen Felder verschieden, so ist der Durchschnittsbetrag für jedes Feld besonders zu berechnen. Die Abrundung auf 10, 20, 30 usw. Pfennigbeträge ist erwünscht.

Die Durchschnittszahl ist in der Regel nach der Zahl der Beerdigungen in den fünf Jahren von 1926 bis 1930 zu errechnen. Nur wenn diese Zahlen nicht feststellbar sind oder nicht zutreffend zu sein scheinen, so kann auf Antrag eine davon abweichende Berechnung genehmigt werden.

Zu § 3. In den in § 3 genannten Fällen sieht der Oberkirchenrat besonderen Anträgen entgegen, denen Vorschläge für die Neuordnung hinzuzufügen sind. Diese Vorschläge müssen mit dem Kirchengemeinderat zuvor beraten sein. Die Wünsche des Kirchengemeinderats sind in solchen Fällen unter allen Umständen zur Kenntnis des Oberkirchenrats zu bringen.

Zweifelsfälle können dann eintreten, wenn nicht eindeutig klar ist, in welcher Weise die vorstehenden Grundsätze auf die in einer Gemeinde bestehenden Beerdigungsgebühren anzuwenden sind. Härten können sich dadurch ergeben, daß die niedrigste Beerdigungsgebühr durch die vorzunehmende Erhöhung die bisherige Beerdigungsgebühr wesentlich übersteigt, so daß eine zu hohe Belastung erfolgt. In solchen Fällen wird der Ausgleich dadurch herbeigeführt werden müssen, daß die Gebühren für die einfachste Form der Beerdigung gesenkt, die Gebühren für die höheren Plätze entsprechend erhöht werden.

Zu § 4. Die Neuordnung der Gebühren bedarf in allen Fällen, also auch dann, wenn Zweifel wegen der Berechnung nicht aufgetreten sind oder Härten durch die Neuordnung nicht gegeben sind, der kirchenregimentlichen Genehmigung. Die Erhebung der durch das genannte Kirchengesetz festgesetzten neuen Gebühren kann erst 14 Tage nach der für die betreffende Gemeinde besonders erteilten Genehmigung durch den Oberkirchenrat erfolgen. Nur in den Fällen, in denen bisher schon in einer Gemeinde Sondergebühren für Beerdigungsreden nicht erhoben worden sind, also eine Änderung in der Gebührenordnung durch das genannte Kirchengesetz überhaupt nicht eintritt, bedarf es keines Antrages, sondern nur eines Berichtes an den Oberkirchenrat, aus dem hervorgeht, daß eine Änderung der Gebührenordnung nicht erforderlich ist.

Die nach §§ 3 und 4 zu stellenden Anträge sind durch die zuständigen Landes-superoberintendenten an den Oberkirchenrat so rechtzeitig einzureichen, daß die Neuordnung möglichst bis zum 1. Oktober d. J. in allen Gemeinden durchgeführt sein kann. Auf besonderen Antrag hin kann die Neuordnung bis zum 1. Januar

1932 verschoben werden. In diesen Fällen müssen die Anträge spätestens am 15. November d. J. eingereicht sein.

Zu § 5. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine bereits in Kraft befindliche Regelung, die hier nur wiederholt worden ist.

Schwerin, den 18. Mai 1931.

Der Oberkirchenrat.

S i e d e n.

117) G.-Nr. I. 2177.

Rückständige Grundsteuern.

Aus Anlaß eines Einzelfalles, in welchem eine Kirche als Grundeigentümerin wegen Bezahlung rückständiger Grundsteuern für verpachtete Ländereien in Anspruch genommen worden ist, ersucht der Oberkirchenrat die Herren Pastoren, Kirchenökonomien und Kirchenprovisoren, sich fortlaufend davon zu unterrichten, welche Steuerrückstände vorhanden sind, und gegebenenfalls dem Oberkirchenrat Mitteilung davon zu machen.

Schwerin, den 15. Mai 1931.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e.

118) G.-Nr. I. 2106.

Evangelischer Bildspielverband für Deutschland.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend aus einem Aufruf der ersten evangelischen Filmtagung Deutschlands, die in Kassel vom 3. bis 5. Mai d. J. stattfand, folgendes bekannt:

„Das Kräftefeld der evangelischen Kirche formiert sich zur Abwehr gegen die Gottlosen-Bewegung. Im russischen Fünfjahresplan ist auch dem Film eine nicht geringe Aufgabe zugewiesen. Können wir etwas gegen den Angriff des russischen Films, soweit er für Gottlosigkeit wirbt, tun? Ist nicht unser Kirchenvolk von einer gewissen Filmfeindlichkeit erfüllt? Soll also der Gottlosenfilm sich ohne wirkungsschwächende Abwehr in unseren Städten und auf dem Lande auswirken dürfen? Wir sagen: nein. Und dieses Nein gewinnt seine Bedeutung durch den 1. evangelischen Filmkongreß, der vom 3. bis 5. Mai in Kassel vom Evangelischen Bildspielverband für Deutschland (Geschäftsstelle Witten, Ruhr) unter großem Interesse der filmspielenden evangelischen Stellen, aber auch katholischer Gäste, veranstaltet wurde. Die Entscheidung ist da. Es ist die Entscheidung in letzter Stunde. Die evangelische Kirche kann der Macht des Films gegenüber mit Papierprotesten nicht mehr bestehen. Sie muß eingreifen.“

Der Abscheu weiter Kreise, gerade auch der Besten unseres Volkes, vor dem Film bezieht sich wohl darauf, daß man den Film bisher zum guten Teil lediglich den Geschäftsleuten überließ, die daraus eine Ware gemacht haben. Das Ver-

hängnisvolle dieser Auffassung zeigt sich ja deutlich genug. Die viel umkämpfte Zensur muß dauernd auf dem Plan sein; die Jugendführer müssen die Jugend vor dem Übergreifen lazer, ja, gemeiner Filme schützen; die Frauenvereine haben alle Hände voll zu tun, sich gegen die Herabwürdigung der Frauenehre im Film zu verwahren. Und hier ertönt nun der Ruf: sorgt dafür, daß es mit unseren Kinos besser wird! Es ist doch sicher, daß wir andere Programme bekommen, wenn wir ein anderes Filmpublikum stellen. Bisher hat der Kinobesitzer mit uns Evangelischen überhaupt nicht rechnen können. Er hat also den Geschmack der anderen befriedigt und darum manchen Ungeschmack entwickeln müssen, weil das Filmunternehmen mit seiner Kostspieligkeit sich am besten an die größten Instinkte wendet, die noch immer am rentabelsten zu sein scheinen. Alle diese Fragen wurden in Rassel auf das ausführlichste in öffentlichen Verhandlungen, bei denen auch die Industrie zugegen war, besprochen. Ja, gerade von industrieller Seite aus wurde den evangelischen Volksebildnern Mut gemacht, kräftig an einer Neugestaltung des Publikumsgeschmackes mitzuarbeiten. Die Verantwortung, die damit die evangelischen Führer auf sich nehmen, ist groß, aber die Aufgabe ist nicht unlösbar. Der Evangelische Bildspielverband für Deutschland hat bisher etwa 18000 evangelische Filmabende ausgestaltet. Welch ein Reichtum von bildlicher und darstellender Anregung, die mitgetragen wurde auch von Darbietungen der Gemeinden. Daß an diesen Abenden auch die Schallplatte eine Aufgabe hat, versteht sich von selbst.

Die spielenden evangelischen Stellen oder Verbände waren bisher mehr oder weniger verstreut und auf sich angewiesen. Auf dem 1. Filmkongreß in Rassel trat zutage, daß sie sich innerlich zu einer Einheit berufen fühlen in Abwehr gegen den schlechten Film und gegen die Filmheße der Gottlosen. — Und was kann die einzelne Gemeinde tun? Sie muß wissen, daß der evangelische Film, der seine Entstehung der evangelischen Bildkammer in Berlin zu verdanken hat, auf dem Marsche ist, und daß es sich verlohnt, Fühlung zu nehmen mit dem eingangs erwähnten Verband. Sie muß wissen, daß wir als evangelische Christen die Aufgabe haben, das Lichtspieltheater nicht sich selbst zu überlassen, sondern daß wir durch Besuch guter Filme uns als **Filmpublikum bemerkbar** machen. Evangelischer, greif ein und greif an! Evangelische Aktivität muß sich ebenso beim Einzelmenschen entfalten wie in der Zusammenfassung einer großen christlichen Einheitsfront, in der auch die Führer der katholischen Volksebildungsorganisationen Raum haben müssen. Nur so können wir zu einer verantwortungsbewußten, wahrhaft volksebildenden Filmkulturarbeit kommen. Der Anfang ist gemacht, die Lücken schließen sich mehr und mehr. In den etwa 5000 deutschen Lichtspieltheatern sitzen Woche für Woche Millionen Menschen. Sie warten auf unsere Hilfe, daß durch unsere Mitwirkung die Programme besser werden.

Der Film wird wachsen, aber auch unsere Aufgabe an ihm wächst; es ist eine missionarische Aufgabe. Der Film hat eine Bitte an uns: **Evangelisches Volk, greif ein!**

Schwerin, den 16. Mai 1931.

Der Oberkirchenrat.
Sieden.

119) G.-Nr. I. 2243.

Ausbesserung beschädigter Kirchenglocken.

Der Oberkirchenrat gibt das nachstehende Schreiben des Landesamts für Denkmalspflege hiermit bekannt.

Schwerin, den 20. Mai 1931.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

Mecklenburg-Schwerinsches
Landesamt für Denkmalspflege.

Schwerin, den 15. Mai 1931.

G.-Nr. 145.

Das unterzeichnete Landesamt erlaubt sich, dem Oberkirchenrat und den geistlichen Behörden des Landes folgendes zur Kenntnis zu bringen.

Wenn Kirchenglocken früher eine Beschädigung erlitten, so blieb meist nichts anderes übrig, als sie einzuschmelzen. Dadurch ist wertvolles Gut verlorengegangen. In neuerer Zeit ist es gelungen, alte gesprungene Glocken zu schweißen und wieder voll gebrauchsfähig zu machen. So hat die Firma M. & O. Ohlsen in Lübeck mit gutem Erfolge wertvolle alte Glocken in Roggendorf bei Gadebusch und in Tarnow geschweißt, ebenso sind im Bezirke des Hochbauamts Rostock durch die Firma Sedlbauer & Sommerfeldt, G. m. b. H., in Berlin W. 30, Glocken ausgebessert worden.

Das Landesamt macht auf diese Technik aufmerksam. Der Pfleger für die Denkmale der Kunst und des Kunstgewerbes, Herr Professor Dr. Josephi in Schwerin, ist bereit, wenn nach dem Denkmalschutzgesetz seine Zustimmung zu Verfügungen über Glocken mit Denkmaleigenschaft beantragt wird, die kirchlichen Stellen des Landes darüber zu beraten, ob eine Ausbesserung auch des Glockenschmuckes zweckmäßig ist.

Landesamt für Denkmalspflege.

(gez.) Schult.

120) G.-Nr. II. 2297.

Kurpredigerdienst in Brunshaupten=Arendsee.

Zur Verwaltung des Kurpredigerdienstes in Brunshaupten=Arendsee werden vom Oberkirchenrat bestimmt die Pastoren

1. Ullerich, Groß=Brück, für die Zeit vom 14. Juni bis 12. Juli 1931;
2. Siek, Walkendorf, für die Zeit vom 13. Juli bis 16. August 1931;
3. Beckmann, Zweedorf, für die Zeit vom 17. August bis 13. September 1931.

Schwerin, den 21. Mai 1931.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

121) G.-Nr. I. 2191.

Kursus über Freidenkertum, Kirche und Evangelium
 im Rauhen Haus, Hamburg 26,
 vom 15.—18. Juni.

Evangelium als Kampf (Pastor Engelke).

Bestand und Organisation des heutigen Freidenkertums (Pastor Birnbaum).

Die geistigen Hintergründe des Freidenkertums:

1. Zur Zeit des Entstehens des Sozialismus in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (materialistische Geschichtsauffassung, Industrialisierung, Eschatologie) (Pastor Birnbaum).
2. Der gegenwärtige Ansturm der Gottlosen (Pastor Müller-Schwefe).

Grundzüge der apologetischen Methode:

Das Falsche und Berechtigte in der Kritik der Freidenker an der Kirche (Dr. Schweizer).

Abwehr und Angriff:

1. Der Angriff auf das Freidenkertum vom Evangelium aus (Pastor Engelke).
2. Die Kampfbundbewegung (Pastor Müller-Schwefe).
3. Die der Gesamtkirche entstehenden Aufgaben (Pastor Birnbaum).

Es werden nur Anmeldungen von solchen Teilnehmern angenommen, die sich verpflichten, während des ganzen Kursus zu bleiben.

Die Kosten für Verpflegung und Wohnung betragen für den gesamten Kursus nur 12,— M; dazu wird eine Kursusgebühr von 4,— M erhoben.

Anmeldungen werden bis 6. Juni erbeten an die Geschäftsstelle der Wichern-Vereinigung, Hamburg 26, Rauhes Haus. Die Zahl der Kursusteilnehmer ist beschränkt.

Schwerin, den 16. Mai 1931.

122) G.-Nr. I. 1874.

Bibellkursus für junge Mädchen in Conow vom 3. bis 6. Juni.

Bibelarbeit: Maria und Martha, Maria Magdalena, Die Samariterin.

Besprechung folgender Fragen:

Donnerstag: Was fange ich mit der Bibel an?

Freitag: Unser Beten — Not und Hilfe.

Sonnabend: Hindernisse auf dem Wege der Jesusnachfolge.

Lebensbilder christlicher Frauen:

Mathilda Wrede, der Engel der Gefangenen;

Eva von Thiele-Winkler, die Mutter der Heimatlosen.

Abends öffentliche Vorträge, die ein genauer Kenner Rußlands, Herr Missionsinspektor Achenbach, Wernigerode, in der Kirche zu Conow halten wird:

Mittwoch: Wie die Gottlosigkeit die Religion des heutigen Rußland wurde.

Donnerstag: Christus in Sowjetrußland.

Freitag: Was geht in Rußland vor? (Mit 100 Lichtbildern.)

Die **Leitung** des Bibelfurses liegt in Händen von Miss.-Insp. Achenbach und Pastor Möller, Conow.

Schwerin, den 16. Mai 1931.

123) G.-Nr. I. 2359.

Befolgung der Organisten und Küster.

Nachdem vom 1. Oktober 1930 ab den Organisten die Einnahmen aus der Küsterrestpfünde nicht mehr vom Staat auf das Lehrergehalt angerechnet werden, vernetwendigt sich die durch die Bekanntmachung vom 12. November 1929 — Kirchl. Amtsblatt Nr. 19 — angeordnete Einreichung von Abrechnungen über die seit diesem Zeitpunkt fälligen Einkünfte aus der Küsterrestpfünde, soweit solches bisher noch nicht geschehen ist. Der Oberkirchenrat ersucht um Einreichung dieser Abrechnungen

für das laufende Vierteljahr bis zum 15. Juni und später zum 15. des dritten Monats in jedem Vierteljahr.

Gleichzeitig werden die Herren Pastoren ersucht, alle Veränderungen in der Verwaltung der Organisten- und Küsterämter sofort hierher zu melden und die Organisten

1. von der durch das Kirchengesetz vom 19. Januar 1931 — Kirchliches Amtsblatt Nr. 6 von 1931 — festgestellten Kürzung der Vergütung um 6 v. H.,
 2. von der Befreiung aller Organistenvergütungen bis zum Monatsbetrage von 40,— *M* vom Lohnsteuerabzug — vergl. Bekanntmachung vom 4. Februar 1931, Kirchliches Amtsblatt Nr. 3 —
- in Kenntnis zu setzen.

Schwerin, den 29. Mai 1931.

Der Oberkirchenrat.

G o e s c h.

124) G.-Nr. I. 1945.

Schriften.

Der Evangelische Presseverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 8, läßt Informationsblätter über Angriff und Abwehr der Gottlosen

„**Signale**“

seit dem April d. J. erscheinen. Es liegt bisher eine Nummer vor, die das Wesentliche und Notwendige der freidenkerischen Propaganda in knappster Form bringt. Ihr wichtigstes Anliegen ist die aufbauende Arbeit. In den folgenden Nummern wird daher auch über vorbildliches Vorgehen im eigenen Lager berichtet werden. Zweckdienliche Mitteilungen werden an den Evangelischen Presseverband für Deutschland erbeten. Bestellungen sind ebenfalls dorthin zu richten.

Im übrigen bemerkt der Preszverband:

Der Herausgeber der „Signale“ geht aus von dem Gedanken, daß die Auseinandersetzung mit der Freidenker-Bewegung, die in ihrem Aktionswillen durch die neuesten Einschränkungsmaßnahmen in keiner Weise entmutigt worden ist, immer mehr zu einer planmäßigen und zielbewußten kirchlichen Gegenarbeit drängt. Diese Gegenaktion wird sich keineswegs nur auf die Abwehr der einzelnen Angriffe, sondern vielmehr auch auf eine innere Festigung der evangelischen Gemeinden gegenüber dem andrängenden antichristlichen Geist zu erstrecken haben. Eine Voraussetzung dafür ist vornehmlich die sorgfältige **Orientierung** der Führer. Die Presseberichte, auch die Eigenberichte der Freidenkerpresse und der ihr nahe stehenden Blätter, geben eine solche Orientierung nur sehr unvollkommen. Es ist vornehmlich auch von Wichtigkeit, daß neben den orientierenden Meldungen über Aktionen und Pläne der Freidenker sofort auch die **Handreichungen** für die gemeindliche Gegenarbeit gegeben werden. Die überaus schwierige Materialbeschaffung für einen solchen Informations-Materialdienst ist nunmehr in die Wege geleitet. Als ihr Ergebnis wird den evangelischen Führern durch das Informationsblatt „Signale“ künftig die von allen Seiten immer wieder geforderte schnelle Unterrichtung geboten werden.

Die Herausgabe weiterer Nummern wird jeweils nach Bedarf, im allgemeinen drei- bis viermal vierteljährlich, erfolgen. Die Bezugsgebühr wird etwa 1,50 bis 1,70 *M* vierteljährlich betragen. Dieser Preis wird sich nur ermöglichen lassen, wenn eine größere Anzahl von regelmäßigen Beziehern gewonnen wird.

Schwerin, den 18. Mai 1931.

125) G.-Nr. I. 2066.

Los von Gott! Sturmzeichen. Von Hans Pfortner. So ist Nr. 1 der „Flugschriften der Christlichen Wehrkraft“ betitelt. Verlag Paul Müller, München 2 NW. 8. Preis 25 Pfg., 5 Stück 1,10 *M*, 10 Stück 2,— *M*, 25 Stück 4,50 *M*, 50 Stück 8,— *M*, 100 Stück 14,— *M*.

Diese Flugschrift dient dem Abwehrkampf gegen die Gottlosen.

Schwerin, den 15. Mai 1931.

126) G.-Nr. III. 3329.

Geschenk.

Frau Emma Mahnte, geb. Krull, in Longbranch Pierre, U. S. A. (gebürtig aus Crivitz), schenkte aus Anlaß der ersten „Goldenen Konfirmation“ ihrer Heimatkirche in Crivitz 50 Dollar. Auf Wunsch der Geberin wurde für die Kirche zu Crivitz ein holzgeschnitzter Taufständer im Barockstil angeschafft, welcher um das Jahr 1700 entstanden und zum kirchlichen Gebrauch wieder instandgesetzt ist. Eine größere Gabensumme aus Anlaß der „Goldenen Konfirmation“ wurde zum Einbau eines elektrischen Gebläses in die Orgel mitverwandt.

Schwerin, den 18. Mai 1931.

II. Personalien.

127) G.-Nr. I. 2267.

Nach dem Heimgang des Kantors Roß in Waren sind von der Landessynode der Rektor Köper in Grebesmühlen zum Mitglied des Kirchengengerichtes und der Kirchenökonomus Erbler in Gnoien zu dessen Vertreter gewählt worden.

Schwerin, den 21. Mai 1931.

128) G.-Nr. III. 3478.

Die Präsentation für Malchin ist den Pastoren
Schaeffer, Grabow,
Masius, Schwerin,
Güßmer, Kirch-Grabow

verliehen worden.

Schwerin, den 22. Mai 1931.

129) G.-Nr. III. 3410.

Der Vikar Walter Wendorf in Nieder-Hermisdorf, Bezirk Breslau, ist zum Hilfsprediger in Basse bestellt worden.

Schwerin, den 19. Mai 1931.

130) G.-Nr. III. 3335.

Berichtigung.

Dem Vikar Fritz Sager in Klinken-Raduhn ist die Pfarre daselbst solitär verliehen worden.

Schwerin, den 18. Mai 1931.